

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/20595 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 104a und 143h)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/21752 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 104a und 143h)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/20598 –

**Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und
der neuen Länder**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/21753 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und
der neuen Länder**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Der Bund beabsichtigt, die Kommunen ab dem Jahr 2020 finanziell zu entlasten. Zum einen dauerhaft durch eine höhere Beteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Zum anderen als einmalige gezielte Hilfe anlässlich der COVID-19-Pandemie.

Derzeit beteiligt sich der Bund auf der Grundlage des Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz (GG) höchstens mit 49 % an den bundesweiten Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II (§ 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II). Die Begrenzung der Beteiligung auf unter 50 % vermeidet, dass für die Ausführung des Gesetzes nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG die Rechtsfolge der Bundesauftragsverwaltung eintritt. Der Bund soll die Möglichkeit erhalten, sich künftig bis unterhalb der Grenze von 75 % an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu beteiligen, ohne dass das Gesetz insoweit in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt würde. Hierzu muss eine Ausnahme zur Regelung des Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG geschaffen werden, gemäß der ein Geldleistungsgesetz im Auftrag des Bundes ausgeführt wird, wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben für Geldleistungen oder mehr trägt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind erhebliche Mindereinnahmen auch bei der den Gemeinden zustehenden Gewerbesteuer zu erwarten, die die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Bereich der örtlichen Daseinsvorsorge unmittelbar und signifikant beeinträchtigen. Eine Beteiligung des Bundes an dem gebotenen kurzfristigen Ausgleich des bundesweiten starken Einbruchs der Steuereinnahmen der Gemeinden ist erforderlich, um die öffentliche Daseinsvorsorge und die kommunalen Investitionen als unverzichtbare Grundlage für den wirtschaftlichen Aufholprozess zur Überwindung der Folgen der Pandemie zu gewährleisten.

Der Bund hat bisher keine verfassungsrechtliche Kompetenz für die Gewährung eines einmaligen, gezielten Ausgleichs von Mindereinnahmen der Gemeinden bei der Gewerbesteuer. Im zweistufigen Bundesstaat sind die Kommunen grundsätzlich Teil der Länder. Der Bund soll daher mittels einer einmalig anwendbaren Ausnahmeregelung ermächtigt werden, sich angesichts der

massiven Gewerbesteuermindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie finanziell unmittelbar an den erforderlichen Maßnahmen der Länder zur Entlastung ihrer Kommunen zu beteiligen. Die grundsätzliche Verantwortung der Länder für die Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung ihrer Kommunen bleibt davon unberührt; die Ausnahmeregelung kann daher, über diesen konkreten Fall hinaus, nicht auf andere Sachverhalte angewandt werden.

Zu den Buchstaben c und d

Die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie betreffen kurzfristig und unmittelbar die Haushalte aller Gemeinden und Gemeindeverbände in Deutschland. Vor allem sind erhebliche Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer zu erwarten. Zudem sind viele Gemeinden und Gemeindeverbände mit hohen Sozialausgaben belastet. Beides hat zur Folge, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben nicht mehr umfänglich erfüllen können. Deutschland braucht aber handlungsfähige und leistungsstarke Gemeinden und Gemeindeverbände sowohl zur Überwindung der Pandemie als auch für den wirtschaftlichen Erholungsprozess.

Der von den neuen Ländern zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR schränkt die Möglichkeiten der notwendigen Unterstützung ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände ein.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Anfügung eines neuen Satz 3 in Artikel 104a Absatz 3 als Ausnahme zur Grundregel des Satz 2, gemäß der ein Geldleistungsgesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben für Geldleistungen oder mehr trägt.

Schaffung einer einmaligen Ausnahmeregelung, die es dem Bund ermöglicht, sich gezielt an Entlastungsmaßnahmen der Länder zu beteiligen, in dem er einen pauschalen Ausgleich der pandemiebedingten Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden zur Hälfte mitträgt. Die grundsätzliche kompetenzrechtliche Verantwortung der Länder für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen bleibt dabei im Übrigen unberührt. Aus diesem Grund wird die ausnahmsweise Ermächtigung in den Übergangsvorschriften des Grundgesetzes verankert und kann ausdrücklich nur einmal genutzt werden. Die Hilfe des Bundes zugunsten der Kommunen erfolgt über das jeweilige Land und setzt seine finanzielle Beteiligung voraus.

Diese Grundgesetzänderungen schaffen die verfassungsrechtliche Grundlage für die rechtssichere Umsetzung der Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ betreffend einen höheren Anteil des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II sowie betreffend einen pauschalen Ausgleich der aktuellen krisenbedingten Gewerbesteuerausfälle der Gemeinden hälftig finanziert durch Bund und Länder.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20595 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des wortgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/21752.

Zu den Buchstaben c und d

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund allen Gemeinden für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zu gleichen Teilen mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich auf Basis von Artikel 143h des Grundgesetzes. Hierzu erhalten die Länder aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von insgesamt 6,134 Mrd. Euro. Der Betrag enthält die Wirkungen der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen auf die Bundesergänzungszuweisungen.

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen.

Der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR wird von 60 Prozent auf 50 Prozent reduziert. Der Anteil des Bundes steigt entsprechend von 40 Prozent auf 50 Prozent. Damit werden die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet, so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.

Zu Buchstabe c

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20598 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Einvernehmliche Erledigterklärung des wortgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/21753.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a und b

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Eine Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II und die Inanspruchnahme der Ermächtigung des Bundes zum pauschalen Ausgleich gemeindlicher Gewerbesteuermindereinnahmen führen zu Mehrausgaben des Bundes. Die Höhe der Auswirkungen ist abhängig von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

Zu den Buchstaben c und d

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der pauschale Ausgleich gemeindlicher Gewerbesteuermindereinnahmen unter Berücksichtigung der Finanzausgleichswirkungen führt für den Bund zu Mehrausgaben im Jahr 2020 in Höhe von 6,134 Mrd. Euro und für die Haushalte der Länder zu einer Mehrbelastung in Höhe von 4,834 Mrd. Euro. Für die Gemeinden ergeben sich durch den pauschalen Ausgleich der gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 Mehreinnahmen in Höhe von 10,968 Mrd. Euro.

Aufgrund der dynamischen Entwicklungen der Zahl der Leistungsberechtigten durch die Corona-Pandemie sind die Mehrausgaben für die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 nicht belastbar zu quantifizieren. Mittelfristig steigen die Ausgaben des Bundes für die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um rund 3,4 Mrd. Euro pro Jahr; die Kreise und kreisfreien Städte werden im gleichen Umfang entlastet.

Aus der Verringerung des von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragenden Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR von 60 Prozent auf 50 Prozent resultiert eine Entlastung für die neuen Länder in Höhe von rund 340 Mio. Euro ab dem Jahr 2021. Die Entlastung der Länder entspricht der Belastung des Bundes in Form von Mindereinnahmen. Dies wird in der Finanzplanung berücksichtigt.

Finanzielle Entlastung der Länder (in Mio. Euro)

Jahr	2021	2022	2023	2024
Entlastung der Länder im Beitrittsgebiet	343	352	361	366

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu den Buchstaben a und b

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

Zu den Buchstaben c und d

Das Gesetz führt zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu den Buchstaben a und b

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Zu den Buchstaben c und d

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a und b

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

Zu den Buchstaben c und d

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a und b

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

Zu den Buchstaben c und d

Das Gesetz führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung. Durch das Gesetz entsteht sowohl beim Bund als auch bei den Ländern und Kommunen ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben c und d

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20595 unverändert anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21752 für erledigt zu erklären.
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20598 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „bis spätestens zum 31. Dezember 2020“ eingefügt.

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder berichten dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens Ende März 2021 gemeindescharf über die erfolgte Weitergabe der Bundes- und Landesmittel an die Gemeinden, ihr Vorgehen bei der Verteilung der Mittel und insbesondere über die jeweilige Höhe der ihnen bekannten Gewerbesteuereinnahmen und die jeweilige Höhe der ihnen bekannten Gewerbesteuerstundungen gemeindescharf für 2020.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Gewerbesteuermindereinnahmen“ durch das Wort „Gewerbesteuereinnahmen“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen an die Gemeinden setzt zumindest voraus, dass diese ausdrücklich der Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen dienen und keiner Zweckbindung durch das Land unterliegen.“

- d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21753 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. September 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender und Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Peter Boehringer, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a und c

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen auf Drucksachen 19/20595 und 19/20598 in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Außerdem hat er die Gesetzentwürfe zur Mitberatung an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen.

Zu Buchstabe b und d

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksachen 19/21752 und 19/21753 in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Außerdem hat er die Gesetzentwürfe zur Mitberatung an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrats und die dazugehörige Gegenäußerung der Bundesregierung sind den beiden Gesetzentwürfen der Bundesregierung auf Drucksachen 19/21752 und 19/21753 jeweils als Anlage 2 bzw. Anlage 3 beigelegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Der Bund erhält mit dem neuen Satz 3 in Artikel 104a Absatz 3 die Möglichkeit, sich bis unterhalb der Grenze von 75 Prozent an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu beteiligen, ohne dass das Gesetz insoweit in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt würde. Dies soll bereits für das Jahr 2020 ermöglicht werden. Hierzu wird eine Ausnahme zur Grundregel des Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG geschaffen, gemäß der ein Geldleistungsgesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt wird, wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben für Geldleistungen oder mehr trägt. Ferner wird dem Bund als einmalige Ausnahme ein pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden ermöglicht. Die grundgesetzliche Kompetenzverteilung bleibt dabei im Übrigen unberührt. Aus diesem Grund wird die ausnahmsweise Ermächtigung in den Übergangsvorschriften des Grundgesetzes verankert und kann ausdrücklich nur in 2020 und nur einmal genutzt werden.

Die staatsorganisationsrechtliche Zuordnung der Kommunen zu den Ländern bleibt trotz der Sonderregelung der Artikel 143h gewahrt. Der Bund hilft einmalig den Ländern, die beschriebenen außergewöhnlichen Probleme der Kommunen zu bewältigen. Die Hilfe des Bundes setzt dabei eine finanzielle Beteiligung des jeweiligen Landes in selber Höhe voraus.

Um die föderale Ordnung auch bei Ausübung der ausnahmsweisen Ermächtigung so weit möglich zu schützen, erfolgt die Hilfe des Bundes entlang der föderalen Kompetenzordnung: Der einmalige, pauschalierte Ausgleich von Bund und Ländern für Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden wird von den Ländern an die Gemeinden weitergeleitet, entsprechend deren jeweiliger pauschalierter Mindereinnahmen.

Zu den Buchstaben c und d

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage gewährt der Bund den Gemeinden für im Jahr 2020 erwartete Gewerbesteuermindereinnahmen gemeinsam und paritätisch mit dem jeweiligen Land einen pauschalen Ausgleich nach Artikel 143h Satz 1 des Grundgesetzes. Hierzu erhalten

die Länder auf Grundlage der regionalisierten Schätzung der Gewerbesteuermindereinnahmen aus dem Bundeshaushalt einen Betrag in Höhe von insgesamt 6,134 Mrd. Euro. Nach Zuweisung der Bundesmittel stellen die Länder mit eigenständigen Gemeinden diesen den pauschalen Ausgleich für die im Jahr 2020 zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen zur Verfügung. Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an der zu erwartenden Verteilung der Gewerbesteuermindereinnahmen und obliegt im Einzelnen den Ländern. In den pauschalen Ausgleichsbeträgen für erwartete Mindereinnahmen der Gewerbesteuer sind die finanziellen Folgewirkungen der diesen Beträgen zugrundeliegenden länderweisen Verteilung der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleich berücksichtigt. Damit es hierfür nicht zu einem „doppelten“ Ausgleich kommt, bleiben die Beträge entsprechend Artikel 143h GG bei der Bestimmung der Finanzkraft unberücksichtigt.

Zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25 Prozent und insgesamt bis zu 74 Prozent der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen. Eine Bundesauftragsverwaltung bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Der von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragende Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR wird von 60 Prozent auf 50 Prozent reduziert. Der Anteil des Bundes steigt entsprechend von 40 Prozent auf 50 Prozent. Damit werden die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet, so dass finanzielle Spielräume zur Stärkung der kommunalen Investitionen entstehen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 7. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 19/20595, 19/20598, 19/21752 und 19/21753 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Thomas Döring, Hochschule Darmstadt
2. Verena Göppert, Deutscher Städtetag
3. Prof. Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld
4. Dieter Hugo, Bundesrechnungshof
5. Prof. Dr. Martin Junkernheinrich, TU Kaiserslautern
6. Prof. Dr. Thomas Lenk, Universität Leipzig
7. Prof. Dr. Jens Südekum, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
8. RA Dr. habil. Ulrich Vosgerau
9. Matthias Wohltmann, Deutscher Landkreistag
10. Katja Wolf, Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach
11. Uwe Zimmermann, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 19(8)6129 und 19(8)Zu_6129) sowie ein Video der Anhörung (in der Mediathek des Deutschen Bundestages) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Zu den Buchstaben a und b

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige

Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 15. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) (Drucksache 19/21752) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel. Der Gesetzentwurf beinhaltet die formellen Änderungen zur Änderung des Grundgesetzes. Ein Nachhaltigkeitsbezug ist daher nicht gegeben. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu den Buchstaben c und d

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 15. September 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (Drucksache 19/21753) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es sichert den Kommunen in der Krise die finanzielle Basis und trägt somit dazu bei, dass sie ihre Aufgaben weiter erfüllen können und ihre Investitionstätigkeit nicht aufgrund wegbrechender Einnahmen zurückfahren müssen. Damit wird der Indikatorenbereich (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) unterstützt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDG) und Indikatoren:

- Leitprinzip - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 11 - Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Indikator - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Kommunen im Hinblick auf die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie finanziell zu entlasten. Somit besteht Bezug zu Leitprinzip 5 - Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, Nachhaltigkeitsziel 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum mit direktem Bezug zu Indikatorenbereich 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ebenso zu Nachhaltigkeitsziel 11 - Nachhaltige Städte und Gemeinden.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20595 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21752 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 55. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20595 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 55. Sitzung am 16. September 2020 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21752 für erledigt zu erklären.

Zu den Buchstaben c und d

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20598 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21753 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 55. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20598 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 55. Sitzung am 16. September 2020 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21753 für erledigt zu erklären.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 71. Sitzung am 16. September 2020 die Beratungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 19/20595, 19/21752, 19/20598 und 19/21753 abgeschlossen.

Nach Einschätzung der **Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stelle die Corona-Krise Städte und Gemeinden vor große finanzielle Herausforderungen. Einnahmeseitige Ausfälle und ausgabenseitige Mehrbelastungen führten dazu, dass Kommunen ihre Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllen könnten.

Mit den Änderungen der Artikel 104a und 143h des Grundgesetzes in der Drucksache 19/20595 und dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder in der Drucksache 19/20598 wollen die Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Voraussetzungen schaffen, um die Kommunen ab dem Jahr 2020 finanziell zu entlasten. Hiermit werde der Bund einmal mehr seiner gesamtstaatlichen Verantwortung gerecht.

Der Bund solle sich demnach ab 2020 in einem höheren Umfang an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beteiligen. Mit der Grundgesetzänderung solle eine Kostenbeteiligung von bis zu 74 Prozent ermöglicht werden, ohne dass eine Bundesauftragsverwaltung ausgelöst werde. Bisher liegt diese Grenze bei 49 Prozent. Dafür müsse Artikel 104a GG angepasst werden.

Außerdem sollten Bund und Länder einmalig im Jahr 2020 gezielt einen finanziellen Beitrag zum Ausgleich der Gewerbesteuer ausfälle der Kommunen leisten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie die Haushalte der Kommunen belasten. Dafür bedürfe es der zeitlich befristeten Einführung eines neuen Artikels 143h GG.

Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder regule die einfachgesetzliche Umsetzung der genannten Maßnahmen und sehe zudem eine höhere Beteiligung des Bundes an dem von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragenden Anteil an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR vor.

Durch die von den Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungen werde einerseits sichergestellt, dass die Bundesmittel schnell bis zum Jahresende 2020 von den Ländern

an die Kommunen weitergereicht werden. Durch die Einfügung einer Berichtspflicht würden außerdem die Voraussetzungen für eine transparente und umfassende Information des Deutschen Bundestages über die Weitergabe der Kompensationsmittel an die Kommunen geschaffen. Zudem werde eine Klarstellung zur Anrechenbarkeit von Ausgleichsleistungen der Länder an ihre Kommunen auf den Länderanteil an der Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen vorgenommen.

Die Fraktion der Freien Demokraten trägt aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation infolge der COVID-19-Pandemie die einmalige Unterstützung der Kommunen durch Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen in 2020 durch Bund und Länder mit. Gleichwohl weist sie darauf hin, dass die sehr volatilen Einnahmen aus der Gewerbesteuer nicht geeignet seien für eine auskömmliche und nachhaltige Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Hier bedürfe es in Zukunft einer konjunkturreisistenten Lösung.

Auch die **Fraktion der AfD** hält es für richtig, die Kommunen in schweren Zeiten nicht allein zu lassen. Da die Gewerbesteuern die Haupteinnahmequelle der Kommunen darstellten, sei die Entscheidung einer Hilfestellung durch Bund und Land sachgerecht. Allerdings bleibe offen, wie die Finanzlage sich im nächsten Kalenderjahr darstellen werde. Dafür sei derzeit keine Hilfestellung beabsichtigt.

Weiterhin kritisierte die Fraktion, dass finanzielle Hilfen für Gemeinden durch die Einfügung einer neuen Vorschrift in die Verfassung ermöglicht werde, die nur für dieses eine Jahr Gültigkeit haben solle. Das gleiche Ergebnis hätte man – so hätten es auch einige Sachverständige gesehen – auf einfachgesetzlichem Wege erreichen können, indem man bspw. die Aufteilung der Umsatzsteuern zwischen Bund, Ländern und Gemeinden angepasst hätte. Ähnlich wie bei der Grundsteuerreform 2019 sei leider erneut die handwerkliche Unfähigkeit der Regierung für jede echte Reform zu konstatieren.

Da bei Wirtschaftskrisen auch stets die Arbeitslosigkeit steige, würden derzeit die Kommunen mit ständig steigenden Leistungen für SGB II (Hartz IV) belastet. Diese Situation solle nun für die Kommunen dadurch erleichtert werden, dass der Bund seine bisherige Kostenbelastung an diesen Aufwendungen von 49 Prozent auf 74 Prozent erhöhe. Diese Lasten solle der Bund dauerhaft tragen. Auch dies sei sachgerecht, weil der Bund eine stärkere Verantwortung für die Wirtschaftspolitik trage und die Kommunen auf dieses Geschehen keinen eigenständigen Einfluss hätten.

Nach dem bisher im Grundgesetz vorgesehenen Mechanismus in Artikel 104a würden die Länder und Gemeinden automatisch als Auftragsverwaltung des Bundes tätig, wenn der Bund mit mehr als der Hälfte an den Kosten beteiligt sei. Diese Regelung habe den Sinn, dass der mit den überwiegenden Kosten Belastete Durchgriffsrechte bei der Verausgabung habe.

Diese Grundgesetzregelung solle nunmehr durch eine Verfassungsänderung ausgehebelt werden, die dem Bund trotz erhöhter Kostentragung die daraus folgenden Kontrollrechte einschränke. Dagegen wehre sich die AfD mit aller Macht und stelle sich voll hinter die Aussage des Bundesrechnungshofs, der diese verantwortungslose Vorgehensweise kritisiert habe. Es bleibe rätselhaft und es werde nirgendwo begründet, wieso die Regierungskoalition ein solches Vorgehen wähle, das voraussehbar zu überhöhten Staatsausgaben führen werde, die bei ordnungsgemäßem Vorgehen vermieden werden könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** findet es grundsätzlich richtig und angemessen, dass der Bund seiner Verantwortung gerecht werde und die Kommunen bei der Finanzierung der Corona-Folgekosten unterstütze. Zwar seien die Forderungen der Fraktion DIE LINKE. inhaltlich zum Teil weitreichender, aber auch diese bedürften einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes als Grundlage. Damit den Kommunen geholfen werden könne, werde DIE LINKE. den Änderungen des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) auf Drucksachen 19/20595 und 19/21752 zustimmen.

Zum Gesetzentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (auf Drucksachen 19/20598 und 19/21753) bemerkte die Fraktion DIE LINKE., dass darin zu Recht darauf verwiesen werde, dass man „handlungsfähige und leistungsstarke Kommunen“ benötige, besonders in Krisensituationen. Daher begrüße DIE LINKE. die Hilfsbereitschaft des Bundes grundsätzlich. Es fehlten jedoch Weitblick und ein Konzept für die Folgejahre, vor allem vor dem Hintergrund, dass der kommunale Investitionsstau laut KfW-Kommunalpanel noch immer 147 Mrd. Euro betrage und auch weiterhin keine Altschuldenlösung in Sicht sei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 1 (Gewerbsteuer) bemerkte die Fraktion: Zwar werde den Kommunen der Ausfall der Gewerbesteuer für 2020 durch Bund und Länder erstattet, jedoch nur als pauschaler Ausgleich auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung. Eine Kompensation der tatsächlich entstandenen Ausfälle finde somit nicht statt. Zudem profitierten vor allem jene Kommunen, in denen viele finanzstarke Unternehmen angesiedelt seien. Neben der Gewerbesteuer hätten die Kommunen aber auch bei der Einkommens- und Umsatzsteuer signifikante Ausfälle zu verzeichnen. Laut September-Steuerschätzung hätten die Gemeinden 2020 Steuerausfälle in Höhe von 14,2 Mrd. Euro zu verkraften, in 2021 weitere 8,9 Mrd. Euro. Hinzu kämen weitere Einnahmeausfälle bei Gebühren, Eintrittsgeldern und in kommunalen Unternehmen. Schon jetzt stünde fest, dass weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen notwendig seien, auch über 2020 hinaus.

Zu Artikel 2 und 3 (Kosten der Unterkunft): Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Neuregelung des Anteils des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU). Auch wenn DIE LINKE. mit ihrer 100-prozentigen Übernahmeforderung (Drucksache 19/1777) ein ganzes Stück weitergehe, dürfte diese Maßnahme den finanzschwachen Kommunen ein wenig Atem verschaffen. Es gebe aber auch aus den Kommunen weiterhin zurecht die Forderung nach einer 100-prozentigen Übernahme der KdU durch den Bund. So habe zuletzt der Offenbacher OB Felix Schwenke (SPD) darauf hingewiesen, dass Offenbach ohne die KdU schon lange einen ausgeglichenen Haushalt hätte. Weil es sich bei der KdU um ein Bundesgesetz handle, sollten Bund und Land die dadurch entstehenden Ausgaben für die Kommunen vollständig ersetzen.

Zu Artikel 4 (DDR Zusatzversorgung) wies die Fraktion DIE LINKE. darauf hin, dass die Ausweitung des Bundesanteils bei der Übernahme der Kosten für DDR-Renten ein Schritt in die richtige Richtung sei, jedoch forderte sie auch hier die Übernahme der gesamten Kosten durch den Bund.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. habe die Anhörung am 7. September 2020 zum vorliegenden Gesetzentwurf noch einmal deutlich gemacht, dass die Kommunen schnelle Hilfe benötigten. Daher begrüße sie die Bereitstellung von knapp 12 Mrd. Euro durch Bund und Länder, um die Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen abzumildern. Auch die dauerhafte Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den KdU auf 74 Prozent begrüße DIE LINKE. ausdrücklich.

Dennoch habe sich gezeigt, dass die Kompensation der Gewerbesteuerausfälle kein geeignetes Mittel sei, vor allem die ärmsten Kommunen zu entlasten. Es würden gleichermaßen wohlhabende Kommunen bedacht, was die Kluft zwischen den ärmeren und reicheren Kommunen weiter vergrößern werde. Gewerbesteuerausfälle könne in großem Maße nur nachweisen, wer zuvor über hohe Gewerbesteuereinnahmen verfügte. Zudem seien die Gewerbesteuerausfälle nur ein Teil der Einnahmeausfälle der Kommunen - sie betrügen z.B. in der Kommune Eisenach lediglich 50 Prozent der Mindereinnahmen.

Die Kompensationszahlungen durch Gewerbesteuerausgleich und Anhebung des Bundesanteils an den KdU könnten helfen, die größte Finanznot der Kommunen in 2020 zu lindern. Dass keine Lösung für die Folgejahre gefunden wurde, lastete DIE LINKE. dem Gesetzentwurf jedoch ausdrücklich an.

Um die Investitionskrise der Kommunen zu lösen, bräuchte es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. einen Investitionsfonds, der allen Kommunen – unabhängig von ihrer Finanzlage – Investitionen erlaube. Um jenen Kommunen, die hohe Sozialausgaben hätten (in Eisenach 2019: 55 Prozent der Gesamtausgaben), irgendwann einen Weg aus der Haushaltssicherung zu weisen, müsse der Bund seinen Anteil an den KdU unweigerlich und zeitnah auf 100 Prozent anheben.

Die Fraktion DIE LINKE. werde sich daher zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (Drucksachen 19/20598 und 19/21753) enthalten.

Beratungsergebnisse

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20595 unverändert anzunehmen.

Auch empfiehlt der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20598 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ferner empfiehlt der Haushaltsausschuss, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 19/21752 und 19/21753 für erledigt zu erklären.

Änderungsanträge

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/20598 hat ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(8)6162 vorgelegen. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Maßgabebeschluss

Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben in der abschließenden Beratung im Haushaltsausschuss zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20598 folgenden Antrag (Maßgabebeschluss) auf Ausschussdrucksache 19(8)6161 vorgelegt:

„Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages möge beschließen:

1. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt dem Deutschen Bundestag die Berichte der Länder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 zusammengefasst und mit einer Stellungnahme bis zum 31. Mai 2021.
2. Der Bundesrechnungshof wird gebeten, eine Stellungnahme zu den Berichten der Länder und der Stellungnahme des BMF abzugeben.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis Ende 2023 eine Evaluierung vorzulegen, ob und inwieweit die dauerhafte Anhebung der Grenze für die Bundesauftragsverwaltung in Artikel 104a Absatz 3 bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Auswirkungen auf den regionalen Wohnungsmarkt und das Mietniveau geführt hat.“

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung von Artikel 1 § 2 im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20598 wird wie folgt begründet:

Zu Buchstabe a (Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1)

Die Ergänzung dient der einfachgesetzlichen Klarstellung der sich bereits aus Artikel 143h (neu) Satz 1 des Grundgesetzes ergebenden Vorgabe, dass die Ausgleichszahlungen der Länder an die Gemeinden im Jahr 2020 erfolgen müssen.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 2)

Die Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen wird um eine Zeitvorgabe für die Abgabe des Berichts – bis Ende März 2021 – sowie um die Anforderung einer gemeinschaftlichen Übersicht über die erfolgte Weitergabe der Bundes- und Landesmittel, die Gewerbesteuereinnahmen und die Gewerbesteuererstattungen im Jahr 2020 ergänzt. Damit müssen die Länder jetzt über die Methodik bei der Verteilung der Bundes- und Landesmittel hinaus auch über die den einzelnen Gemeinden zugeflossenen Mittel berichten.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 § 2 Absatz 3 Satz 1)

Durch die Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben. Etwaige anrechenbare Ausgleichszahlungen der Länder werden bzw. wurden für Gewerbesteuermindereinnahmen, also für entgangene Gewerbesteuereinnahmen, nicht für entgangene Gewerbesteuermindereinnahmen geleistet.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 § 2 Absatz 3 Satz 2 (neu))

Durch die Änderung wird im Gesetzestext klargestellt, dass vorherige Ausgleichszahlungen der Länder an ihre Gemeinden, die nicht der Gewerbesteuerkompensation dienen oder zweckgebunden sind, nicht auf die Beträge nach § 1 angerechnet werden können. Dies gilt beispielweise für Ausgleichsleistungen zur Finanzierung von Einnahmeverlusten im ÖPNV, die Übernahme von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung oder die Erhöhung von Schlüsselzuweisungen im KFA. Allgemein setzt eine Anrechenbarkeit voraus, dass die von den Ländern geleisteten Zahlungen auch im Übrigen den Vorgaben des Gesetzes genügen, z. B. dass sich die Verteilung der Mittel an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen orientiert. Die in Satz 2 (neu) genannten Voraussetzungen sind insoweit Mindestanforderungen für die Anrechenbarkeit.

Berlin, den 16. September 2020

Eckhardt Rehberg
Berichtersteller

Dennis Rohde
Berichtersteller

Peter Boehringer
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.